MARINA NAUTICA
NOVIGRAD

Gemäß Artikel 56 Abs. 2 und 3, Artikel 56b Abs. 8 und 9 und Artikel 57 Abs. 4 Seegesetzbuch (Amtsblatt 181/ 04, 76/ 07, 146/ 08), 61/ 11, 56/ 13 , 26/ 15, 17/ 19, 72/ 2021) und Artikel 38, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über das Staatsverwaltungssystem (Amtsblatt 66/ 19), Verwaltung SIGMA POSLOVODSTVO d.o.o., am 16.08.2021. bringt folgendes

REGELN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG IM HAFEN MIT BESONDEREM ZWECK- MARINA NAUTICA

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Verordnung regelt die Bedingungen und die Art und Weise der Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen mit besonderer Zweckbestimmung- MARINI NAUTICA (im Folgenden MN).

Diese Regeln gelten für das gesamte Gebiet (Land und Meer), das vom MN gemäß dem Konzessionsvertrag für den maritimen Bereich zum Bau und zur Nutzung des Sonderhafens- eines nautischen Tourismushafens- genutzt wird.

Verordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen der MARINA NAUTICA wird an der Rezeption und an anderen geeigneten Stellen ausgehängt.

Die Ordnung in der Marina wird vom Direktor der Marina und von ihm bevollmächtigten Personen ausgeführt. Die Ordnung im Hafen wird von der zuständigen Hafenbehörde bestätigt. Die Verordnung gilt für alle Eigentümer oder Benutzer von Wasserfahrzeugen, die sich auf dem Territorium der Marina befinden und die von der Marina angebotenen Dienstleistungen nutzen.

II. REGELN FÜR DIE NUTZER DES LIEGEPLATZ

1. BESTIMMUNG VON PLATZEN FÜR ANLEGESCHIFFE

Der Ort zum Anlegen eines Schiffes (im Folgenden: Liegeplatz) wird von der bevollmächtigten Person MN bestimmt.

Aus Sicherheitsgründen oder aus anderen berechtigten Gründen behält sich MN das Recht vor, das Schiff ohne vorherige Zustimmung des Eigentümer/ Leiten umzustellen.

2. EINFAHRT UND ABFAHRT VON SCHIFFEN

Ein ein- oder auslaufendes Fahrzeug darf im gesamten Seegebiet des MN nicht mit einer Geschwindigkeit von mehr als 3 Knoten fahren.

Beim Ein- und Auslaufen in die Marina haben Fahrzeuge, die sich bereits auf der Wasserstraße befinden, Vorrang.

Bei jeder Einfahrt in das MN ist der Kapitän verpflichtet, seine Ankunft anzukündigen: per Telefon, Station auf UKW- Kanal 17 oder direkter Kontakt mit der Crew in der Marina, und das Personal des MN gibt ggf. Anweisungen und Befehle zum Einfahren .

Der Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, einen vom Hafenmeisteramt ausgestellten gültigen Schifffahrtsschein oder eine gültige Vignette und eine Liste der an Bord befindlichen Personen und Besatzungsmitglieder (Crew List) mitzuführen.

Der Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, seine Ankunft unverzüglich an der MN- Rezeption unter Vorlage der Personalpapiere, Schiffspapiere und Besatzungsliste an Bord zu melden und das Formular GASTANMELDUNG für jede an Bord befindliche Person auszufüllen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung.

Bei jeder Abfahrt des Schiffes, die länger als einen Tag dauert, ist der Kapitän des Schiffes verpflichtet, seine Abfahrt/ Rückkehr (persönlich, telefonisch oder per Funkstation) anzukündigen. Andernfalls ist MN nicht verpflichtet, einen freien Liegeplatz zu garantieren.

3. ANKUNFT DES SCHIFFS ÜBER LAND

Bei Ankunft in MN auf dem Landweg, Zugfahrzeug und Schiff auf einem Anhänger ist der Kapitän des Schiffes verpflichtet, seine Ankunft an der Rezeption von MN zu melden.

Die Rezeption wird auf Anordnung des Kapitäns des Schiffes an der Rezeption einen Arbeitsauftrag für das Absenken des Schiffes ins Meer oder die Unterbringung an Land, eröffnen.

Der Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, beim Hafenamt einen Schifffahrtsschein oder eine Vignette einzuholen, wenn das Schiff auf den Seeliegeplatz gelegt wird, ist er auch verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen an der Rezeption vorzulegen und die GÄSTEMELDUNG auszufüllen Formular für jede Person, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Vor dem Transport des Wasserfahrzeugs zum Yachthafen auf dem Landweg, dem Abschleppen des Fahrzeugs auf einem Anhänger oder Lastkraftwagen, ist der Eigentümer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, sich über die Vorschriften bezüglich der Einbringung des Wasserfahrzeugs in die Republik Kroatien zu informieren und rechtzeitig die Ankunft von das Schiff in der Marina zu melden.

4. BINDEN UND VERANKERUNG

1. Schiffe werden gemäß dem in MN installierten Festmachersystem festgemacht und sollten auf sichere Weise mit korrekten Seilen und angemessenen Abmessungen festgemacht werden.

2. Festmacherseile dürfen die Navigation anderer Schiffe nicht beeinträchtigen. Es ist nicht erlaubt, Bojen an Ankerseilen zu platzieren.

3. Zur Sicherheit aller Schiffe ist die Verwendung von Festmacherketten ausdrücklich untersagt.

4. Das Ankern von Schiffen ist in MN verboten. Ausnahmsweise kann der MN- Leiter das vorübergehende Ankern des Schiffes gestatten, wenn ein berechtigter Grund vorliegt.

5. BLEIBEN SIE IN DER NAUTICA MARINA

1. Der Kapitän des Schiffes ist für die Richtigkeit seines Schiffes sowie für die Sicherheit und Befahrbarkeit der Navigation im gesamten Gebiet des MN für die gesamte Dauer seines Aufenthalts darin verantwortlich.

2. Während des Aufenthalts im MN muss das Schiff an gut sichtbarer Stelle mit Name und Registriernummer gekennzeichnet sein. Jede Änderung des Namens und des Kennzeichens muss in die Schiffspapiere eingetragen und der MN- Rezeption gemeldet werden.

3. Der Kapitän des Schiffes, der mit MN einen Liegeplatzvertrag abgeschlossen hat, ist verpflichtet, bei jeder Ankunft an Bord seine Ankunft an der Rezeption zu melden, wo er persönliche Unterlagen der gesamten Besatzung vorlegt, um den Aufenthalt anzumelden der Gäste.

4. Der Kapitän des Schiffes darf die Anschlüsse des Schiffes an Elektro- und Sanitärinstallationen nur dann vornehmen, wenn das Schiff über die richtigen, dem kroatischen Standard angepassten Installationen verfügt und wenn er oder einer der Besatzungsmitglieder an Bord ist. Während der vorübergehenden Abwesenheit der Besatzung vom Schiff, während sich das Schiff im MN befindet, müssen die Verbindungen getrennt werden.

5. Der Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, das Schiff mit Feuerlöschgeräten auszustatten, die auf dem Schiff selbst wirksam wirken.

6. Arbeiten am Schiff (Schleifen, Lackieren etc.) zum Schutz anderer Schiffe sind nur an bestimmten dafür im MN gekennzeichneten Stellen erlaubt.

6. ABFAHRT VON NAUTICA MARINA

1. Beim Verlassen des MN ist der Kapitän des Schiffes verpflichtet, die Anschlüsse des Schiffes von der Elektro- und Sanitärinstallation zu trennen.

2. Der Kapitän des Schiffes ist außerdem verpflichtet, alle Ventile an den Öffnungen im Unterwasserteil des Schiffsrumpfes zu schließen.

3. Bei jedem Verlassen des MN ist der Kapitän des Schiffes verpflichtet, den Liegeplatz effektiv zu verlassen.

4. Bleibt das Schiff auf einem Jahresliegeplatz im MN, hat der Kapitän des Schiffes die Ersatzschlüssel an der MN- Rezeption zu übergeben. Nur in Notfällen, wenn das Schiff in Gefahr oder durch ein anderes Schiff gefährdet ist, darf MN diese Schlüssel zum Betreten des Schiffes verwenden, um mögliche Schäden zu reduzieren.

5. Beim Verlassen von MN auf dem Landweg werden alle Vorgänge des Anhebens des Schiffes und des Beladens des Fahrzeugs von der Marina-Crew oder von der Marina beauftragten externen Mitarbeitern durchgeführt.

MARINA NAUTICA
NOVIGRAD

III REGELN FÜR ALLE SERVICENUTZER

1. HAUSREGELN

In der MARINA NAUTICA ist es verboten:

1. Schweißen, ein offenes Feuer am Ufer oder auf einem Schiff und Festmachern anzünden.

2. Schwimmen, Tauchen, Speedbootfahren, Surfen, Windsurfen, Skifahren oder Skifahren lernen und Angeln.

3. Freilassen von Hunden ohne Leine sowie Beeinträchtigung anderer Kunden durch anhaltendes Bellen. Der Besitzer ist verpflichtet, alle tierischen Abfälle zu entsorgen.

4. Wäsche im Raum aufhängen.

5. Geschirrspülen in den Toiletten.

6. Das halten von Hilfsbooten, Surfbrettern usw. am Schiff festgemacht.

7. Anbringen und Halten von Gegenständen auf den Steg und dem Rest des MN-Bereichs.

8. Beschädugung des betriebsbereite Ufer- Steg und den Landbereich, indem Sie verschiedene Gegenstände und Geräte (Antennen, verschiedene Kisten und Container, Bodenbeläge, Teppiche usw.) Keile ins Ufer treiben, andere Maßnahmen durchführen, die das betriebsfähige Ufer beschädigen und die Sicherheit gefährden.

9. Platzieren von Schildern, Anzeigen und anderen Mitteilungen und Nutzung von MN- Flächen für kommerzielle Zwecke.

10. Stören die Ruhe der anderer Gäste.

11. Lärm machen von 22 bis 8 Uhr.

12. Bewegung im Servicebereich.

13. Das parken des Fahrzeug im Servicebereich, unter fremden Fahrzeugen an Land und außerhalb der zum Abstellen des Fahrzeugs gekennzeichneten Bereiche.

14. Behinderung der Bewegung von Fahrzeugen und hydraulischen Wagen auf stark befahrenen Straßen.

15. Gas-, Strom- und Sanitärgeräte ohne Anwesenheit von Benutzern zu lassen.

16. Das betreiben der Schiffsmotoren und Generatoren, außer beim Ein- und Aussteigen.

17. Schiffe ohne Zustimmung des MN- Leiters an einen anderen Liegeplatz verlegen.

18. Die Beauftragung von anderen Personen für Kontrolle, Wartung oder Servis des Schiffes ohne vorherige Zustimmung des MN.

19. Aktionen auf einem Schiff oder Boot durchführen, die Menschenleben gefährden, Brände verursachen, das Meer verschmutzen oder Schiffe, Boote, Küsten, Hafenanlagen, Geräte und Einrichtungen beschädigen können.

20. Verwendung der eigener Gestelle für Schiffe auf Trockenliegeplätzen.

21. Das parkieren von Autos, Anhängern, Wohnwagen, Bussen, Trailers, Motorrädern, Fahrrädern und anderen Verkehrsmitteln, außer auf gekennzeichneten Parkplätzen.

22. Camping.

23. Ausleihen einer Parkkarte.

24. Den Zugang zur Festmachervorrichtungen zu verhindern.

25. Schiffe an Navigations- und anderen Markierungen, Geräte, die nicht zum Festmachen bestimmt sind, anbringen und darauf bewegen.

26. Unbefugte Installation, Verlegung, Änderung, Entfernung oder Beschädigung von Navigations- und anderen Markierungen oder Festmachervorrichtungen.

27. Das Stecken von einem 220- V- Kabel in die Steckdose, während Sie an Bord sind.

28. Müllverbrennung auf einem Schiff.

29. die Sicherheit der Schifffahrt, des menschlichen Lebens und der Umwelt in irgendeiner Weise gefährden.

30. Auftanken.

31. Das Stecken von einem 220- V- Kabel in die Steckdose, während die Crew nicht an Bord ist. Beim Verlassen des Schiffes muss das Kabel aus der Steckdose gezogen werden.

32. Verunreinigung der Luft durch Freisetzung von Staub, Rauch und anderen Gasen über den durch Sondervorschriften festgelegten zulässigen Mengen.

33. Lagern der brennbaren und explosive Stoffe und Stoffe mit einem starken und unangenehmen Geruch in jedem Bereich der Marina (Schiff, neben dem Schiff, Trockenliegeplatz usw.).

2. ERHALTUNG DER UMWELT

1. Plan zur Annahme und Behandlung von Abfällen von Schiffen in einem Zweckhafen- MARINA NAUTICA ist Bestandteil dieser Verordnung.

2. MN hat gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. 77 der Verordnung über die Bedingungen und die Art und Weise der Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der Binnen- und Küstengewässer der Republik Kroatien (OG 72/ 2021) zur Erhebung indirekter Gebühren für die Anlieferung von Abfällen von Booten und Yachten.

3. Die Benutzung von Schiffstoiletten und das Entleeren des schwarzen Tanks ist im Innenministerium verboten.

4. Altöl und Filter, Öl, Waschmittelreste, Siedlungs- und sonstige Abfälle, sind je nach Abfallart in Öko-Containern an ausgewiesenen Stellen im MN zu entsorgen.

5. Jegliches Verschütten und Werfen ins Meer wird schwer bestraft.

6. Um die Sauberkeit des Meeres und der Umwelt zu erhalten und um eine unbeabsichtigte Verschmutzung zu vermeiden, ist die Verwendung von automatischen Pumpen zum Entleeren von Bilgen verboten.

7. Der Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, Ökoschwämme in die Bilge des Schiffes zu legen.

8. In MN dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden.

9. Im Falle einer größeren Verschmutzung ermittelt das Landwirtschaftsministerium die Ursache, ergreift Maßnahmen zur Verhinderung der Verschmutzung durch die für diese Art von Tätigkeit zuständigen Mitarbeiter, entfernt das Schiff zum Schutz der Umwelt, der Menschen und der Schiffe und informiert den zuständigen Kapitän und andere zuständige staatliche Stellen belasten den Erreger.

3. PARKING

1. Der Verlust der Eigentums-Jahreskarte wird gemäss gültiger Preisliste verrechnet.

2. Der Missbrauch von Parkkarten wird gemäß der gültigen Preisliste berechnet.

3. Bei fehlender Parkkarte beim Bezahlen des Parkens wird der Preis für vier (4) Wochen Parken in MN berechnet.

4. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz von MN erfolgt auf eigene Gefahr und MN haftet nicht für eventuelle Schäden.

IV BETRIEB UND HANDHABUNG VON SCHIFFHEBE- UND TRANSPORTMITTELN

1. Arbeiten mit den Mitteln zum Heben und Transportieren des Schiffes erfolgen im Einsatzbereich mit sichtbar gekennzeichneten und gekennzeichneten Schildern.

2. Mittel zum Heben und Transportieren von Schiffen werden ausschließlich von einer sachkundigen Person des Innenministeriums, dh einer sachkundigen Person einer anderen Firma, die von der Geschäftsführung des Innenministeriums ermächtigt ist, gehandhabt.

3. Das Bewegen und Arbeiten innerhalb des Betriebsraumes erfordert das obligatorische Tragen der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstung.

4. Vor dem Abheben von der See hat der Kapitän des Schiffes oder der Kapitän des Schiffes die Person, die die Kranbedienung der Ausrüstung am Unterwasserteil des Schiffes betreibt, zu warnen und genaue Angaben zu seiner Position zu machen. Mangels der vorstehenden Angaben kann MN nicht für eventuelle Schäden in Rechnung gestellt werden.

5. Bestellungen für Krandienste werden mindestens einen Tag im Voraus an der MN- Rezeption bekannt gegeben.

6. Der Kapitän des Schiffes sowie andere nicht berechtigte Personen MN sind in keinem Fall zum Betreten des Betriebsgeländes berechtigt und der Aufenthalt im Arbeitsbereich der Maschinen ist strengstens untersagt.

7. MN behält sich das Recht vor, das angekündigte Heben/ Senken des Schiffes abzubrechen, wenn aufgrund von Witterungsverhältnissen, Eigenschaften des Schiffes und sonstigen Umständen sowohl für das Schiff als auch für MN Schadensgefahr besteht.

8. Verbot des Aufenthalts auf dem Schiff während des Absenkens, Hebens und Transportierens des Schiffes.

V SERVICE

1. Alle Wartungen, Reparaturen oder Modifikationen von Schiffen in der Marina werden von Mitarbeitern des Dienstes durchgeführt.

Centre Trogir (SCT) oder von ihnen beauftragte externe Mitarbeiter.

2. Es ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung der MN-Verwaltung (einschließlich Servicearbeiten) Dritte in der Marina für die Überwachung, Wartung oder Instandhaltung von Schiffen zu engagieren.

3. Die Reinigung und Wartung von Schiffen und deren Ausrüstung darf ausschließlich auf dem gekennzeichneten Teil des MN- Plateaus, dh innerhalb der „Servicezone“, erfolgen.

4. Für alle Schäden an benachbarten Schiffen, Geräten oder Ausrüstungen, die Eigentum von MN sind, sowie für Verschmutzungen des Territoriums oder der Gewässer der Marina wird MN den Eigentümer des Schiffes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, in denen der Schaden entstanden ist, in Rechnung stellen verursacht.

5. MN kann anordnen, dass die Arbeiten an einem Schiff eingestellt werden, wenn die Möglichkeit einer Beschädigung des Eigentums von MN oder Dritter oder einer Verschmutzung des Territoriums oder der Gewässer von MN festgestellt wird.

6. Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und geeigneter technischer Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte bei der Durchführung von Arbeiten ist zum Schutz der Umwelt und des Menschenlebens verpflichtend.

7. Es ist strengstens untersagt, Handlungen auf dem Schiff vorzunehmen, die Menschenleben gefährden, Brände verursachen, das Meer verschmutzen oder andere Schiffe, die Küste, Hafenanlagen, Geräte und Einrichtungen beschädigen können.

VI ART DER KONTROLLE

1. Die Kontrolle über die Anwendung dieser Verordnung obliegt der Geschäftsführung oder einer von ihr bevollmächtigten Person.

2. Wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist MN von der zuständigen Behörde ermächtigt, die Erbringung ihrer Dienste einzustellen und jeglichen Schaden vom verantwortlichen Nutzer des Dienstes einzuziehen, mit Ausnahme von behördlichen Bußgeldern, die vom Hafen erhoben werden Meisterbüro.

3. Die Kontrolle des Einlaufens, Anlegens, Festmachens, Ankerns und Auslaufens von Booten und Schiffen im MN erfolgt durch die Besatzung.

4. Die im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannte Kontrolle erfolgt von 0 bis 24 Uhr visuell, per UKW und Videoüberwachung.

5. Die Überwachung der Umsetzung der Ordnung im Hafen und der Umsetzung dieses Regelwerks erfolgt durch die Hafenbehörde von PULA.

MARINA NAUTICA
NOVIGRAD

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Änderungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Vorschriften ergeben, werden an den Schwarzen Brettern des Ministeriums des Innern bekannt gemacht und sind Bestandteil dieser Verordnung.

2. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung über die Hafenordnung MARINE NAUTICA außer Kraft.

3. Diese Verordnung tritt mit Zustimmung der Hafenbehörde von PULA in Kraft.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Republik Kroatien hat Marina mit der Annahme dieser Verordnung als Benutzer des nautischen Tourismushafens, dh als Betreiber des Hafens, seine Verpflichtung zur Vorschrift der Ordnung im Hafen erfüllt.

SIGMA POSLOVODSTVO d.o.o.